

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 01. Juli 2003

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Peter Kreutzfeld
Jürgen Burghardt	Karola Kucknat
Juan Jose Casielles	Lankow, Wolfgang
Norbert Dederichs	Thomas Meirich
Mechtilde Diesburg	Wilfried Menke
Gerd Esser	Christoph Mohr
Willy Feldeisen	Franz-Josef Mürkens
Dieter Fritsch	Bernd Pehle
Herbert Geller ab TOP 6	Hans Plum
Dieter Hummes	Peter Prepols
Manfred Hüttner	Mathias Puhl
Andreas Kick	Ferdinand Reinartz
Hans Kindler	Wolfgang Scheen
Franz Josef Koch	Kathi Schmidt
Franz Körlings	Elke Schmitt
Margarete Kohlhaas	Willi Winzen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Franz Koch, Detlef Lindlau, Elisabeth Meißner, Bruno Mohr, Herbert Plum und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Schmitz
StAR Derichs
StA Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 24.06.2003 auf Dienstag, 01.07.2003, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.05.2003
2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
hier: Bekanntmachungsvorschriften
4. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
 - a) VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler
 - b) Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e.V.
5. Änderung des Stellenplanes 2003
6. Antrag der SPD-Fraktion betreffend die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2003 und deren Auswirkungen auf die Stadt Baesweiler und die verabschiedete Haushaltssatzung
7. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.11.2002
8. Bebauungsplan Nr. 25 I -Carl-Alexander-Straße-, Stadtteil Beggendorf;
hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
9. Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel-, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
hier: Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
10. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der Während der Beteiligungsfrist gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich-, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
12. 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.02.1999;
hier: Wegfall des § 7a der Satzung
13. Verkehrsuntersuchung zum Neubau der B 57 n zwischen der B 57 (südlich von Alsdorf) und der B 56
14. Überplanmäßigen Ausgaben im Kindergartenbereich
15. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW;
 1. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen Windpark Baesweiler-West;
hier: Sachstandsbericht
 2. Rückerstattung von Müllgebühren
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend Grundstücksangelegenheit
20. Personalangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheit
betreffend den Verkauf einer Wegeparzelle
22. Vergabe des Auftrages für den Ausbau der Carl-Alexander-Straße (Goethestraße bis Haus-Nr. 81) in Baesweiler-Beggendorf
23. Vergabe des Auftrages für Dachdecker- (Los 1) und Zimmererarbeiten (Los 2) am Dach über Teilflächen des Gymnasiums, Trakt IV
24. Vergabe des Auftrages für die Dachsanierung der Schwimmhalle Grenzgracht
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) **Öffentliche Sitzung**

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 20.05.2003**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.05.2003 wurde einstimmig angenommen.

2. **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Seit einiger Zeit verfügt die Stadt Baesweiler über einen Großformat-Kopierer, der Kopien bis zum Format DIN A0 ermöglicht. Dieser Kopierer wurde als Ersatz für die Lichtpausmaschine beschafft.

Bisher konnten nur Kopien bis zum Format DIN A3 erstellt werden, die nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 den Gebührenpflichtigen unter der Tarif-Nr. 1 c) berechnet wurden.

Größere Formate (DIN A2 - DIN A0) wurden mit dem Lichtpausgerät gefertigt und gemäß Tarif-Nr. 14 der Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet.

Da nun alle Kopie-Formate mit dem Großformatkopierer gefertigt werden, ist eine Ergänzung der Tarif-Nr. 1 und eine Änderung der Tarif-Nr. 14 der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich.

Bei der Ermittlung der Gebühren für Formate bis DIN A3 orientiert sich die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler im Wesentlichen an den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Die Gebühren der größeren Formate (DIN A2 bis DIN A0) wurden anhand der Betriebskosten ermittelt. Es handelt sich um den gerundeten Selbstkostenpreis.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 in der als Anlage 1 der Originalniederschrift beiliegenden Form zu erlassen.

**3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001;
hier: Änderung der Bekanntmachungsvorschriften in § 4 Abs. 1 der Be-
kanntmachungsverordnung**

Mit Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003, das am 14. Mai 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet wurde, wird unter Artikel 4 die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (BekanntVO) dahingehend geändert, dass demnächst Einsparungen bei der Veröffentlichung erzielt werden können. Der geänderte § 4 Abs. 1 der BekanntVO lautet nunmehr:

- (Abs.1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen
- a) im Amtsblatt der Gemeinde; ..., **oder**
 - b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, **oder**
 - c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens 1 Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung **oder das Internet** auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Nach Verabschiedung des Gesetzes können alle Kommunen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Tageszeitung verzichten. Die kostengünstigste Bekanntmachungsform ist danach der Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen sowie der kurze Hinweis in der Internetpräsentation der jeweiligen Kommune.

Derzeit erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Baesweiler. Das Amtsblatt erscheint mit einer Auflage von 1.000 Exemplaren und wird an ca. 20 verschiedenen Stellen im Stadtgebiet u. a. in den Banken und Sparkassen sowie in den Rathäusern ausgelegt. Zusätzlich wird das Amtsblatt ins Internet eingestellt. Im Haushaltsjahr 2003 sind 2.900,00 € für Veröffentlichungen im Amtsblatt vorgesehen.

Um zukünftig Kosten zu sparen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, von der kostengünstigsten Möglichkeit, die Bekanntmachungen durch Anschlag in den Bekanntmachungskästen der Stadt Baesweiler zu veröffentlichen sowie einen kurzen Hinweis im Internet (auf der Startseite) Gebrauch zu machen. Dadurch entstehen zukünftig keine Kosten mehr für die Bekanntmachungen.

Es wird aber vorgeschlagen, im Sinne des Bürgerservice den vollen Text der Bekanntmachungen weiterhin im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt mittels einer Datenbank, die von Abteilung 101 gepflegt wird und verursacht deshalb keine Kosten.

Die derzeitige Bekanntmachungsform durch das Amtsblatt der Stadt Baesweiler ist in § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler festgelegt. Gem. § 7 Abs. 3 GO NW können die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 in der als Anlage 2 der Originalliederschrift beiliegenden Form zu erlassen.

- 4. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten**
- a) VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler**
 - b) Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V.**
-

Am 01.06.2003 hat der neue Beigeordnete der Stadt Baesweiler, Herr Markus Leßmann, seinen Dienst aufgenommen. In der Sitzung des Stadtrates am 01.10.1999 wurde unter Tagesordnungspunkt 15 der damalige Beigeordnete der Stadt Baesweiler, Herr Ulrich Herzog, als Vertreter in die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler sowie in den Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. gewählt.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, dass Herr Beigeordneter Leßmann seine Nachfolge in diesen beiden Gremien wahrnimmt.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Auf das Wahlverfahren findet § 50 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NW Anwendung. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder somit den Nachfolger für die restliche Zeit. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Vertreter der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.

Die Wahldauer des Vertreters im Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V. ist unabhängig von der Wahlperiode des Rates.

Beschluss:

- a) Die Mitglieder des Rates bestellen bis zum Ablauf der Wahlperiode einstimmig Herrn Beigeordneten Markus Leßmann als Vertreter für die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler.
- b) Die Mitglieder des Rates bestellen für die Dauer seiner Amtszeit einstimmig Herrn Markus Leßmann als Vertreter für den Beirat des Vereins zur Förderung behinderter Kinder und Erwachsener in Herzogenrath e. V.

5.

Änderung des Stellenplanes 2003

Es wird vorgeschlagen, den Stellenplan 2003 bei den Beamtenstellen im gehobenen Dienst wie folgt zu ändern:

- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 13 g.D. nach Besoldungsgruppe A 12;
- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12;
- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11.

Durch die vorgenannten Umwandlungen in Verbindung mit der Umwandlung von einer Stelle von Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 9 gemäß Dringlichkeitsbeschluss vom 14.03.2003 würden die Stellen im gehobenen Dienst wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 13: 2 Stellen (Verringerung um 1 Stelle);
- Besoldungsgruppe A 12: 5 Stellen (Erhöhung um 2 Stellen);
- Besoldungsgruppe A 11: 9 Stellen (Erhöhung um 1 Stelle);
- Besoldungsgruppe A 10: 7 Stellen (Verringerung um 1 Stelle);
- Besoldungsgruppe A 9: 3 Stellen (Erhöhung um 1 Stelle).

Die Umwandlung und Ausweisung der Stellen wie vorstehend dargestellt steht im Einklang mit § 26 Bundesbesoldungsgesetz und der Stellenobergrenzenverordnung.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen wird auf die Verwaltungsvorlage zu Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten; hier: Beförderungen“ im nicht öffentlichen Teil verwiesen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Stellenplan im Angestelltenbereich aufgrund vorgenommener Arbeitsplatzbewertungen wie folgt zu ändern:

- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VII/VI b BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT;
- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VII BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT;
- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VIII BAT nach Vergütungsgruppe VII BAT.

Für die vorgeschlagenen Stellenanhebungen stehen im Sammelnachweis 1 - persönliche Ausgaben - entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass er die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des Stellenplanes bereits in der Sitzung des Rates im Dezember 2002 vorab angekündigt habe. Er hätte es durchaus vertreten können, die Beförderungen bereits zum 01.01.2003 vorzuschlagen. In Anbetracht der schwierigen Finanzsituation habe man jedoch ein Zeichen setzen wollen.

Auf die Nachfrage von Herrn Fraktionsvorsitzendem Beckers, ob in der derzeitigen gegenüber dem Ende des Jahres 2002 verschlechterten Finanzsituation weiterhin genügend Haushaltsmittel für die Beförderungen zur Verfügung stünden, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass seitens der Verwaltung eine Abwägung unter Berücksichtigung der Kosten sowie dem Leistungsgesichtspunkt und der Wertigkeit der Stellen vorgenommen worden sei. Ausreichende Mittel stünden im Sammelnachweis 1 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt einstimmig, den Stellenplan 2003 der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

1. Im Beamtenbereich:

- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 13 gD nach Besoldungsgruppe A 12;

- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 11 nach Besoldungsgruppe A 12;
- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11.

2. Im Angestelltenbereich:

- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VII/VI b BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT;
- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VII BAT nach Vergütungsgruppe VI b BAT;
- Umwandlung einer Stelle von Vergütungsgruppe VIII BAT nach Vergütungsgruppe VII BAT.

6. Antrag der SPD-Fraktion betreffend die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2003 und deren Auswirkungen auf die Stadt Baesweiler und die verabschiedete Haushaltssatzung

Mit Schreiben vom 15.05.2003 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler gebeten, in der Stadtratssitzung am 01.07.2003 über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2003 und deren Auswirkungen auf die Stadt Baesweiler und die verabschiedete Haushaltssatzung zu informieren.

Die derzeitige Finanzsituation der Kommunen

Steuereinnahmen der Gemeinden in 2002 gesunken

Eine mittelfristige Betrachtung der Finanzen setzt zur vollständigen Beurteilung stets eine Darstellung der Entwicklung des bereits abgelaufenen Jahres voraus. Im Jahre 2002 sind bundesweit die Steuereinnahmen der Gemeinden in den alten Bundesländern gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,7 % auf 43,45 Milliarden Euro gesunken. Das Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage abgezogen) sank um 8,6 %. Hier wirkte sich verschärfend aus, dass die Gemeinden gegenüber den Vorjahren höhere Anteile an Gewerbesteuerumlage für Bund und Land abzweigen mussten. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat sich ein Rückgang von 1,2 % ergeben. Ebenso gab es Einnahmever schlechterungen bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (minus 2,7 %). Die Schlüsselzuweisungen gingen in den Gemeinden der westlichen Länder um 0,5 % zurück. In Nordrhein-Westfalen sind die Schlüsselzuweisungen 2002 gegenüber 2001 um nur 0,2 % gestiegen.

Vor dem Hintergrund der Steuerausfälle sind die in 2002 um 0,9 % erhöhten Ausgaben zusätzlich problematisch.

Unter den großen Ausgabeblöcken erhöhten sich bundesweit die Ausgaben für Sozialleistungen am stärksten (plus 3 %), während die wachsende Finanznot wiederum bewirkte, dass bei den Bauausgaben der Gemeinden am stärksten gespart werden musste (minus 3,8 %). Weitere Ausgabesteigerungen ergaben sich bei den Personalausgaben (2,4 %) und Sachaufwendungen (3,0 %).

Weitere negative Auswirkungen zu Beginn des Jahres 2003

Die vorstehend wiedergegebenen Zahlen und Daten der amtlichen Kassenstatistik führen zwangsläufig zu der Frage: „Sind wir auf der Talsohle angekommen, oder geht es noch weiter bergab?“ Die Zahlen belegen, ist die Ausgangslage 2002 schon schwierig genug, sind mit dem Jahre 2003 weitere gravierende Belastungen auf die kommunalen Haushalte hinzu gekommen:

- erhebliche Einnahmeausfälle bei den Schlüsselzuweisungen;
- negative Abrechnung des Steuerverbundes 2001 im GFG 2003;
- in Krafttreten des Grundsicherungsgesetzes, was zu einer Anhebung der allgemeinen Kreisumlage führte;
- Zahlung einer höheren Gewerbesteuerumlage;
- Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst.

Daraus folgte, dass im Jahre 2001 von seinerzeit 68 Städten und Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept im Jahre 2002 78 Städte und Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept erstellen mussten und im Jahre 2003 diese Zahl auf (bisher) 136 Städte und Gemeinden angestiegen ist. Darüber hinaus verfügen eine Reihe von Kommunen zur Zeit über kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept. Nur noch 21 Haushalte der Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens sind im Jahre 2003 strukturell ausgeglichen, können also mit den laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes decken.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ hat mit der Mai-Steuerschätzung nun die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte für die Finanzplanungszeiträume 2003 bis 2007 neu geschätzt. Bei der Schätzung ging der Arbeitskreis von einer Zunahme des Brutto-Inlandsproduktes von 2 % im Jahre 2003 (dies entspricht einem realen Wachstum von 0,75 %), 3 % im Jahre 2004 und hat 3,75 % in den Jahren 2005 bis 2007 zu Grunde gelegt.

Von Fachleuten wird hierzu kritisch geäußert, dass den für die Planung der öffentlichen Haushalte wichtigen Steuerschätzungen allzu optimistische Wachstumsprognosen zu Grunde gelegt werden.

Die Wachstumsannahmen der Bundesregierung liegen deutlich über den Erwartungen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute, die in ihrem Frühjahrgutachten reale Wachstumsraten von 0,5 % für dieses und 1,8 % für nächstes Jahr vorausgesagt haben. Jedenfalls hat das statistische Bundesamt zwischenzeitlich mitgeteilt, dass es in den ersten drei Monaten des Jahres gegenüber dem Vorquartal nicht zu dem erwarteten leichten Anstieg, sondern einen Rückgang um 0,2 % gegeben hat.

Die vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vorgelegten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung zu den erwarteten Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in den Jahren 2003 bis 2007 haben die schlimmsten Erwartungen der Städte und Gemeinden noch übertroffen. Im Vergleich zu den bisherigen Steuerprognosen von Mai 2002 müssen die Städte und Gemeinden in NRW im Zeitraum 2003 bis 2006 unmittelbare Einnahmeverluste in Höhe von 3,4 Milliarden Euro hinnehmen (im Vergleich zur Steuerschätzung von November 2002 beträgt der Rückgang minus 1,0 Milliarden Euro).

Mit 51,5 Milliarden Euro liegen die Einnahmen der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt dann in 2003 um ca. minus 1,0 Milliarden Euro unter den Ist-Ergebnissen des Jahres 2002 und um ca. minus 5,6 Milliarden Euro unter dem Jahresergebnis 2000.

Für das Jahr 2004 bleiben die Steuerschätzer bei den Einnahmen der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland um minus 5,2 Milliarden Euro hinter den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2002 zurück. Für 2005 beträgt der Rückgang minus 6,0 Milliarden Euro und für 2006 minus 6,7 Milliarden Euro jeweils gegenüber der Steuerschätzung Mai 2002.

In der Regionalisierung der Steuerschätzung wurde von diesen Steuerfällen den Kommunen des Landes NRW 20 % zugeordnet. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

Gemeindeanteil Einkommensteuer	2003	5,40 Mrd. EUR
	2004	5,50 Mrd. EUR
	2005	5,30 Mrd. EUR

Der Betrag von 5,4 Milliarden Euro in 2003 umfasst auch die 190 Millionen Euro, die ursprünglich als Kostenanteil der Gemeinden Nordrhein-Westfalens zur Flutopferhilfe vorgesehen waren und nunmehr vom Bund übernommen werden. Im Ergebnis bedeutet dies gegenüber den bisherigen Annahmen (5,275 Milliarden Euro plus 190 Millionen Euro = 5,465 Milliarden Euro) eine Verschlechterung um 65 Millionen Euro.

Der Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2005 in Höhe von 3,5 % ist auf das Inkrafttreten der letzten Stufe der Steuerreform zurück zu führen, die nach der derzeitigen politischen Diskussion evtl. auf das Jahr 2004 vorgezogen werden soll.

Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ergeben sich nach den Berechnungen des Finanzministeriums NRW folgende Zahlen, die jedoch zu positiv sind:

2003	685 Mio EUR,
2004	700 Mio EUR,
2005	720 Mio EUR,
2006	740 Mio EUR,
2007	760 Mio EUR.

Die November-Steuerschätzung war für das Jahr 2003 noch von einem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 700 Mio EUR ausgegangen.

Mittelbare Auswirkungen der Steuerschätzung

Die Regionalisierung der Steuerschätzung geht für das Land Nordrhein-Westfalen von einem Rückgang der Steuereinnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro für das Jahr 2003 aus. In Höhe von 1,1 Milliarden Euro sind die Verbundsteuern betroffen, die als Verbundgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz maßgeblich sind. Nach der Verbundquote in Höhe von 23 % bedeutet dies nun weitere mittelbare Einnahmeverluste für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 260 Mio EUR für das Jahr 2003. Dieser Betrag erhöht sich auf 484,150 Mio EUR durch die erhöhten Zahlungsverpflichtungen des Landes in den Länderfinanzausgleich; an diesen Zahlungen sind die Städte und Gemeinden beteiligt. Hierzu hat Finanzminister Dieckmann mitgeteilt, dass die Kommunen in diesem Jahr nicht mit den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung belastet werden und das Land die „Steuerausfälle der Städte und Gemeinden in voller Höhe übernehmen“ werde. Durch Nachfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW ist diese Aussage abgeklärt worden mit dem Ergebnis, dass das Land plant, die Steuerausfälle der Städte und Gemeinden für das Jahr 2003 zu kreditieren. Im Jahr 2004 müssten die 484,150 Mio EUR von den Kommunen erstattet werden. Diese Kreditierung hat für 2003 zwar den Vorteil, dass neben der negativen Abrechnung aus dem Jahre 2001, die ohnehin im GFG 2003 vorgenommen wurde (664 Mio EUR), nicht noch diese weitere Verschlechterung in 2003 weiter gegeben wird. Der Nachteil der Kreditierung ist natürlich andererseits, dass das Land dieses Geld von den Kommunen im Jahre 2004 fordern wird.

Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung auf die Haushalts-situation der Stadt Baesweiler

Im Zusammenhang mit den auf die Städte und Gemeinden in der jüngsten Vergangenheit zugekommenen finanziellen Verschlechterungen wurden bereits einige gravierende Einnahmever schlechterungen aufgezeigt.

Hierzu wird insbesondere auf die Einbringung und Beratung des Haushaltes 2003 verwiesen. Aufgeführt sind nochmals die wesentlichen Verschlechterungen, die in der Summe 4,87 Mio EUR ausgemacht haben:

- Einnahmeausfälle bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen 2003 in Höhe von 2,485 Mio EUR gegenüber dem Vorjahr;
- Negativabrechnung aus 2001 im GFG 2003 gegenüber der Positivabrechnung aus 2000 in GFG 2002 in Höhe von 0,943 Mio EUR;
- Mehrausgaben bei der allgemeinen Kreisumlage infolge Anhebung des Umlagesatzes (insbesondere wegen Einführung des Grundsicherungsgesetzes) in Höhe von 0,87 Mio EUR;
- Zahlung einer höheren Gewerbesteuerumlage (von 102 Punkt in 2002 auf 114 Punkte in 2003), wodurch eine Mehrausgabe in Höhe von 0,141 Mio EUR bei dem derzeitigen Anordnungssoll entsteht;
- Anpassung des Haushaltsansatzes Gemeindeanteil an der Einkommensteuer an die erwartete Steuerentwicklung = Reduzierung des Ansatzes um 0,22 Mio EUR.

Zu diesen Verschlechterungen, die bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes aufzufangen waren, ergaben sich nun weitere gravierende Belastungen aus der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung wie folgt:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Mai-Steuerschätzung geht von Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aus in Höhe von 5,40 Milliarden Euro in 2003. Durch die Reduzierung gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 5,465 Milliarden Euro (siehe oben) ergibt sich für die Stadt Baesweiler rein rechnerisch eine Wenigereinnahme von 66.000,00 € in 2003. Für die Folgejahre wird die weitere Reduzierung des erwarteten Steueraufkommens dazu führen, dass auch der im Haushaltsplan der Stadt Baesweiler zu bildende Ansatz weiter reduziert werden muss. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den vergangenen Jahren stets reduziert hat:

2000:	5.896.856,00 €,
2001:	5.597.730,00 €,
2002:	5.458.377,00 €,
2003:	5.050.000,00 € (Ansatz).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Mai-Steuerschätzung geht von einem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus in Höhe von 685 Mio EUR. Die November-Steuerschätzung ging noch von 700 Mio EUR aus. Aus der eingetretenen Verschlechterung von damit 15 Mio EUR ergibt sich für die Stadt Baesweiler eine Wenigereinnahme von etwa 5.700 €.

Mittelbare Auswirkungen der Steuerschätzung

Durch die mit der Mai-Steuerschätzung ermittelte Minderung der Verbundsteuern beim Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro ergeben sich - wie an anderer Stelle bereits dargestellt - Einnahmeverluste bei den Zahlungen im GFG in einer Größenordnung von insgesamt 260 Mio EUR, die voraussichtlich bis 2004 kreditiert werden. Wegen der darüber hinaus bestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung an der erhöhten Zahlungsverpflichtung des Landes NRW in den Länderfinanzausgleich ergibt sich, dass sich die Verbundmasse für die Kommunen weiter reduziert um insgesamt 484,150 Mio EUR. Nach Kreditierung in 2003 und Berücksichtigung in 2004 ergibt dies eine Minderung der Verbundmasse von über 8 % gegenüber dem Jahr 2003. Nur dadurch, dass die Summe der Vorwegabzüge geringer ist als noch in 2003, wird ein Verbundbetrag im GFG 2004 zu erwarten sein, der um etwa 4,5 % geringer sein wird. Die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen darüber, mit welchem Anteil die Städte und Gemeinden hiervon betroffen sein werden und in welchem Umfang diese Verschlechterung über eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen weiter gegeben werden, lässt eine Aussage zur Belastung der Stadt Baesweiler nur mit Einschränkungen zu. Erwartet man eine gleich gelagerte Abrechnung wie bei der Negativabrechnung 2001 im GFG 2003, ergibt sich eine Belastung für die Stadt Baesweiler in Form einer Wenigereinnahme im GFG 2004 in Höhe von ca. 375.000€. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Stadt Baesweiler weitere Verschlechterungen bei den investiven Schlüsselzuweisungen/Investitionspauschalen treffen werden, wobei zur Höhe der Belastungen zur Zeit noch keine Aussagen gemacht werden können.

Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Darlegungen ergeben sich für die Stadt Baesweiler aus der Mai-Steuerschätzung rechnerische Verschlechterungen in Höhe von

-	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:	66.000 €,
-	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:	5.700 €,
-	Minderung der Schlüsselzuweisungen für den Fall, dass eine Kreditierung nicht erfolgt:	<u>375.000 €</u> ,
	insgesamt	446.700 €.

Rechnet man diesen Betrag den bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefangenen Verschlechterungen in Höhe von 4,87 Mio EUR hinzu, treffen die Stadt Baesweiler im Jahre 2003 insgesamt Verschlechterungen in Höhe von 5,32 Mio EUR.

Viele Städte haben neben den vorstehend ausführlich dargelegten Verschlechterungen enorme Einbrüche bei den eigenen Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer zu verkraften. Diese Einbrüche lagen bei der Gewerbesteuer im Jahre 2002 bei durchschnittlich 8 % und werden für 2003 ebenfalls mit 8 % erwartet. Diese Befürchtungen müssen wir nach der momentanen Situation für die Stadt Baesweiler noch nicht teilen.

Enorme Auswirkungen würde aber ein Vorziehen der Steuerreform 2005 nach 2004 auf den Haushalt 2004 haben. Wird diese derzeit in der politischen Diskussion befindliche Änderung tatsächlich schon 2004 vorgenommen, hat die Stadt Baesweiler im Jahre 2004 hieraus weitere Einnahmever schlechterungen in einer Größenordnung von 500.000 € zu befürchten.

Die Hoffnung der Kommunen richtet sich allein noch auf die fristgerechte Umsetzung der vom Bundeskanzler versprochenen Gemeindefinanzreform zum 01.01.2004.

Es wird darauf ankommen, den Kommunen zum einen die Vorteile aus der beabsichtigten Zusammenlegung von Arbeitslosen und Sozialhilfe zu belassen und zum anderen die Gewerbesteuer wieder zu einer verlässlichen und gerecht ausgestalteten Einnahmequelle zu machen", so der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in einer kürzlichen Presseverlautbarung zur Mai-Steuerschätzung. Die Städte und Gemeinden benötigen bis zum Eintritt der entlastenden Effekte einer Gemeindefinanzreform ein Sofortprogramm, welches über die Entlastung von der Flutopferhilfe hinaus geht. Dabei ist eine zentrale Forderung der Kommunen die Absenkung der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor der Steuerreform 2000, was für die Stadt Baesweiler alleine im laufenden Jahr zu einer Entlastung von ca. 365.000,00 € führen würde.

Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage. Insbesondere ging er auf die Gründe für die zu erwartenden Verschlechterungen ein, die nicht alleine mit der derzeitigen konjunkturellen Lage erklärt werden können. Er ergänzte, dass nach der Diskussion um die Umsetzung der Steuerreform befürchtet werden müsse, dass der Bund die Länder und die Kommunen mit zur Kostendeckung heranziehen werde. Durch die Belastung der Länder würden im letzten wiederum die Kommunen zusätzlich belastet. Im Jahre 2004 sei aufgrund der Reform bei der Einkommenssteuer eine Verschlechterung von ca. 500.000 € zu erwarten. Zusätzlich sei wegen der Belastung des Landes, das diese Verschlechterungen durch eine Verringerung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen weiter gebe, mit einer weiteren Belastung von ca. 425.000 € zu rechnen. Die geringere Verbund-

masse als ursprünglich angenommen aus dem Jahr 2003 werde im nächsten Jahr vom Land wieder in Abzug gebracht, sodass auch dort Verschlechterungen von 375.000 € zu erwarten seien. Das bedeute für Baesweiler Weniger-Einnahmen von ca. 1,3 Mio. €. Dennoch werde es der Stadt Baesweiler gelingen, den Haushalt 2003 auszugleichen und auch im Jahr 2004 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

CDU-Ratsmitglied Reinartz betonte, dass die Ausführungen von Bürgermeister Dr. Linkens die dramatische Situation der Kommunen deutlich machten. Eine allgemeine Steuerreform müsse aber mit einer notwendigen Reform der Gemeindefinanzen einhergehen. Der Handlungsspielraum der Kommunen werde nämlich immer geringer. In diesem Zusammenhang verwies er auf den Weisweiler Appell. Den Kommunen dürften keine Aufgaben übertragen werden, ohne dass für eine entsprechende finanzielle Ausstattung gesorgt werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers wertete es zwar als positiv, dass die Haushalte 2003 und 2004 noch ausgeglichen werden könnten, dennoch gebe es keinen Grund für Optimismus im Hinblick auf die darauf folgenden Jahre. Er übte massive Kritik am Vorziehen der Steuerreform. Die hieraus resultierenden Belastungen wirkten sich nämlich nicht nur auf die Finanzsituation der Kommunen negativ aus, sondern auch auf die der Bürgerinnen und Bürger. Auf der einen Seite würden die Bürgerinnen und Bürger entlastet, auf der anderen Seite kämen Belastungen, u.a. bei der Entfernungspauschale, den Renten, der Eigenheimzulage und den Angestellten- und Beamtengehältern auf sie zu. Ein positives Signal sehe er allenfalls in dem Verhandlungsergebnis der Koalitionsvereinbarung zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD im Land, wonach die Absicht erklärt werde, zum 01.01.2004 das strikte Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung aufzunehmen. Insofern hätten die Appelle der Kommunen und des Städte- und Gemeindebundes Wirkung gezeigt.

Fraktionsvorsitzender Pehle bedankte sich abschließend für die ausführliche Darstellung durch die Verwaltung. Intention der Anfrage sei es gewesen, die Dramatik der Situation darzustellen. Es sei Aufgabe aller Verantwortlichen in den Gremien, sich gemeinsam für eine finanzielle Stärkung der Kommunen einzusetzen.

**7. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom
12.11.2002**

In seiner Sitzung am 12.11.2002, TOP 8, beschloss der Stadtrat die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel und Zweck der Änderung war die Aufhebung der Darstellung einer Windkraftkonzentrationsfläche und die Neudarstellung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Zwischenzeitlich ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ergangen. Eine Formulierung des Urteils lässt erkennen, dass ein Entschädigungsanspruch der Eigentümer bei einer Wegnahme der Konzentrationszone nicht ausgeschlossen werden kann.

Seitens der Verwaltung wurde das Urteil konkret ausgewertet.

Die Verwaltung schlägt vor, den Änderungsbeschluss aufzuheben.

Beschluss:

1. Im Hinblick darauf, dass die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses erst nach der Sommerpause terminiert ist, zeitliche Verzögerungen jedoch vermieden werden sollen, zieht der Stadtrat einstimmig die Entscheidung über die Aufhebung des Änderungsbeschlusses gemäß § 14, Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler an sich.
2. Der Stadtrat beschließt einstimmig die Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.11.2002 zur Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes (FNP).

8. Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße -, Stadtteil Beggendorf; hier: Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die Stadt Baesweiler hat im Einmündungsbereich der Carl-Alexander-Straße (von der Goethestraße her) Flächen zur Verbreiterung der Carl-Alexander-Straße erworben (s. Anlage 3 der Originalniederschrift). Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler als Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) dargestellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere bei Erschließungs- bzw. KAG-Beiträgen, wird es erforderlich, die Flächen als „Verkehrsflächen“ in einem qualifizierten Bebauungsplan festzusetzen.

Da es sich bei der Planung um eine Erweiterung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 25 - Goethestraße/Carl-Alexander-Straße - handelt, wird es erforderlich, hierfür einen eigenständigen Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.06.2003/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für die im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellte Teilfläche des Flurstückes Nr. 226 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB mit dem Arbeitstitel BP 25 I - Carl-Alexander-Straße - beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Verkehrsfläche.

- 9. Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
hier: Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)**
-

Vorschlag zur Aufstellung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung):

In dem Bebauungsplan Nr. 48 -Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - wurde für das Wohngrundstück „Am Stiefel 1“ die Baugrenze um das bestehende Gebäude festgesetzt, so dass keinerlei Erweiterung möglich ist.

Das Grundstück von ca. 480 qm Grundfläche verfügt somit nur über eine bebaubare Fläche von ca. 68 qm.

Der Erwerber des Grundstückes möchte nun das Wohngebäude so umgestalten, dass die Eltern mit im Gebäude leben und von ihm betreut werden können (Mehrgenerationenhaus) und bittet daher die Baugrenzen entsprechend zu ändern.

Stellungnahme:

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurde lediglich die Grundfläche des bestehenden Wohnhauses als überbaubare Fläche festgesetzt, da keinerlei Erweiterungsabsichten bekannt waren.

Zur Schaffung eines Mehrgenerationen Wohnhauses schlägt die Verwaltung vor, die überbaubare Fläche auf einer Länge von 16,00 m bei einer Tiefe von 11,00 m neu festzusetzen. Hierdurch bleibt die überbaubare Fläche im Rahmen der festzusetzenden GRZ von 0.4.

Diese überbaubare Fläche entspricht in etwa der Größe der sonstigen in der Straße „Am Stiefel“ festgesetzten Bauflächen.

Da der rechtsverbindliche Bebauungsplan zurzeit eine bis zu zweigeschossige Bauweise festsetzt, könnte bei maximaler Ausnutzung hier ein größeres Wohngebäude entstehen. Um dies zu vermeiden, sollte neben der Erweiterung der Baugrenze für diese Parzelle auch eine eingeschossige Bauweise festgesetzt werden. Hierdurch ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben in das städtebauliche Gesamtbild entlang der Straße „Am Stiefel“ einfügt.

Die Änderung der Bauflächen betrifft nur die Parzelle 603, hat keine nachbarrechtlichen Auswirkungen und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Insoweit kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.06.2003/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - wird im Verfahren nach § 13 BauGB geändert mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4.

Inhalt der Änderung ist die Vergrößerung der überbaubaren Flächen auf dem Wohngrundstück „Am Stiefel 1“ auf 16 m Breite und 11 m Tiefe, sowie die Änderung der Zahl der Vollgeschosse von bis zu zweigeschossig in eingeschossig.

Durch die geringfügige Erweiterung der Bauflächen und die Änderung der Zahl der Vollgeschosse werden die Grundzüge der Planung ebenso wie nachbarrechtliche Belange nicht berührt.

10. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler

- 1. Auswertung der während der Beteiligungsfrist gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Ratsmitglied Casielles erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. Auswertung der während der Beteiligungsfrist gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung vom 11.03.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 72, Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, aufzustellen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Verkleinerung der Verkehrsfläche des Wendehammers.

In der Zeit vom 17.03.2003 bis 11.04.2003 wurde den Bürgern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Änderung der Planung gegeben.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.06.2003/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, mit Begründung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

11. **Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 2. **Beschlussvorschlag zur Aufteilung des Plangebietes in die Gebietsabgrenzung zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 71 und zum Bebauungsplan Nr. 71 I - Kaplan-Küppers-Straße - (Erweiterung des Plangebietes für einen Spielplatz) und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 71 I - Kaplan-Küppers-Straße**
 3. **Vorschlag zur Erstellung der Rechtspläne für das Plangebiet Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - und zum Bebauungsplan Nr. 71 I - Kaplan-Küppers-Straße und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) zum Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich -, Änderung Nr. 1 und zum Bebauungsplan Nr. 71 I - Kaplan-Küppers-Straße -**
-

1. **Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 71 - Mariastraße/Innenbereich - wurde in der Zeit vom 17.03.2003 bis 11.04.2003 einschließlich die Bürgeranhörung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB.

Von einigen Bürgern wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass sich seine Fraktion bei der Stimmabgabe enthalten werde, da die zum Beschluss stehende Lösung als auch der vormals vorgeschlagene Beschluss keine befriedigende Lösung darstelle. Er schlug vor, die Situation der Stellplätze sowie des Spielplatzes nochmals zu überdenken.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.06.2003/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Für den Bereich des im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Spielplatzes wird keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - beschlossen.

Für den lagenmäßig veränderten Spielplatzbereich auf der Parzelle Flur 13, Nr. 257 (Teilfläche), wird keine Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

2. **Vorschlag zur Erstellung der Rechtspläne für das Plangebiet Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - und zum Bebauungsplan Nr. 71 I - Kaplan-Küppers-Straße und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) zum Bebauungsplan Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich, Änderung Nr. 1 und zum Bebauungsplan Nr. 71 - Kaplan-Küppers-Straße:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.06.2003/TOP 5) beschließt der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Zu der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 71 - Mariastraße/Innenbereich - und zu dem Bebauungsplan Nr. 71 I - Kaplan-Küppers-Straße -, sind keine Rechtspläne zu erstellen.

12. **4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999**
hier: Wegfall des bisherigen § 7 a der vorgenannten Satzung

Der § 7 a der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999 beinhaltet bis dato die Regelung, dass sich der städt. Anschluss- und Benutzungszwang auch auf die im Stadtgebiet anfallenden Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 06.09.1978 erstreckt und das Verbrennen dieser Kleingartenabfälle unzulässig ist.

Durch Verordnung vom 11.02.2003 ist diese dort genannte Rechtsgrundlage, die Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 06.09.1978, mit Wirkung vom 01.05.2003 aufgehoben worden ist.

Durch die ersatzlose Streichung der Pflanzen-Abfall-Verordnung wird der Anschluss- und Benutzungszwang für pflanzliche Abfälle als sog. „Abfall zur Verwertung“ jedoch keineswegs aufgehoben.

Denn nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) besteht für pflanzliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, grundsätzlich eine Abfallüberlassungspflicht, es sei denn es liegt der Ausnahmetatbestand vor, dass dies pflanzlichen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

Zur Regelung der zukünftigen kommunalen Praxis hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW im April 2003 ein „Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ herausgegeben.

Hierin wird klargestellt, dass zukünftig eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nur noch ausnahmsweise im Einzelfall bei Stroh und Schlagabraum - unter Beachtung der im Merkblatt genannten Rahmenbedingungen - in Betracht kommen kann.

Dies bedeutet, dass zukünftig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Stadt, wie dies bisher manchmal praktiziert wurde, zukünftig kein rechtlicher Raum mehr besteht und die Bürger alle pflanzlichen Abfälle - soweit diese Abfälle nicht im eigenen Garten kompostiert werden - der Stadt im Rahmen Ihrer Haussammlungen zu überlassen oder dem städt. Recyclinghof zuzuführen haben.

Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 1 der städt. Abfallentsorgungssatzung lediglich die pflanzlichen Abfälle von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie die verwertbaren Grünabfälle, die in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen.

Die Eigentümer dieser Abfälle sind gemäß § 9 der vorgenannten Satzung verpflichtet, diese selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Aachen (Kompostplätze Würselen oder Warden, ggfls. MVA Weisweiler) zu befördern oder befördern zu lassen.

Der Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 die Satzungsänderungen beraten und dem Stadtrat einstimmig die Beschlussfassung zur Streichung des bisherigen § 7 a der Abfallentsorgungssatzung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den § 7 a des bisherigen Satzungstextes ersatzlos zu streichen und die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu beschließen.

13. Verkehrsuntersuchung zum Neubau der B 57 n zwischen der B 57 (südlich von Alsdorf) und der B 56

Zur langfristigen Optimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs im D-NL-Grenzraum haben der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Provinz Limburg, die Städte Aachen und Herzogenrath sowie die Gemeinde Kerkrade eine Verkehrsuntersuchung beauftragt, in welcher die Entwicklungsnotwendigkeiten der Straßeninfrastruktur dargestellt werden.

Im Rahmen dieser „Verkehrsuntersuchung Parkstad Limburg-Nordraum Aachen“ wurde anhand eines Diagnosefalles für das Jahr 2000 ein Modell zur Abbildung des regionalen Straßenverkehrs erarbeitet. Weiterhin wurden drei Planfälle für den Prognosehorizont 2010 untersucht:

- vorhandenes bzw. zurzeit in Ausbau befindliches Straßennetz (Planfall 0)
- Berücksichtigung mittelfristig geplanter Straßenbaumaßnahmen (Planfall 1 a)
- weitergehende Straßenbaumaßnahmen (Planfall 2)

Aufbauend auf diese Verkehrsuntersuchung wurden zusätzlich die verkehrlichen Auswirkungen der neuen Trassenführung der B 57 n zwischen Alsdorf (Abzweig von der alten B 57 südlich von Alsdorf) und der B 56 untersucht.

Hierbei sind insbesondere die möglichen Anbindungen der neuen B 57 n an das bestehende Straßennetz von Bedeutung. Angedacht sind insbesondere:

- Verknüpfung mit der L 240 n (im Bau befindlich) durch einen Kreisverkehr,
- Verknüpfung mit der L 225 (Gewerbegebiet, K 27 alt) durch einen Kreisverkehr,
- Querung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Beggendorf und der L 225 bei Übach-Palenberg ohne Verknüpfung,
- Verknüpfung mit der L 240 (zwischen Beggendorf und Waurichen) durch einen Kreisverkehr,
- Verknüpfung mit der K 8 (Floverich) und der B 56 (Floverich-Immen-dorf).

Hinsichtlich der Anbindung der B 57 n an die neue K 27 (ehemalige L 225, Halde Carl-Alexander-Boscheln) wurden die Auswirkungen einer Verknüpfung gesondert untersucht;

- Variante a: ohne Verknüpfung mit der K 27 - ehemals L 225, Halde Carl-Alexander-Boscheln und
- Variante b: mit Verknüpfung mit der K 27.

Untersuchungsergebnisse:

Die Auswertungen zu den verkehrlichen Auswirkungen der B 57 n zwischen der B 57 (südlich von Alsdorf) und der B 56 zeigen, dass durch die Einrichtung der B 57 n sowohl eine Verbesserung der Verkehrsqualität im Untersuchungsraum insgesamt als auch eine Verbesserung der Verkehrsbelastungssituation in den Ortsdurchfahrten erreicht werden kann.

Der Neubau der B 57 n führt zu Entlastungen in den Ortsdurchfahrten von

- Alsdorf (im Zuge der B 211),
- Baesweiler (im Zuge der B 57 sowie der K 27) und
- Übach-Palenberg (im Zuge der B 211 sowie der K 27).

Im Zentralbereich von Baesweiler gehen die Belastungen auf der alten B 57 gegenüber dem Planfall 0 um bis zu ca. 4.500 Kfz/Werktag zurück. Dies entspricht einer Entlastung von deutlich über 30 %. Auf der Ortsdurchfahrt der B 57 durch Setterich ist noch eine Entlastung von rund 2.000 Kfz/Werktag festzustellen.

Ebenfalls entlastet werden die K 27 (Kapellenstraße) und die Eschweilerstraße bzw. die Bahnhofstraße im Zuge mit der Baesweilerstraße, da Verkehre aus dem Bereich Hoengen bzw. von der A 44 anstelle des Zuges L 109/Eschweilerstraße/Bahnhofstraße/K 27 nun die neue Verbindung über die L 240 n und die B 57 n nutzen, um in Richtung Übach-Palenberg bzw. Geilenkirchen zu fahren.

Über diese allgemeinen Ergebnisse hinaus zeigen die Untersuchungen bezüglich der möglichen Verknüpfung der B 57 n/K 27, dass Belastungsunterschiede sich auf das direkte Umfeld des Knotenpunktes konzentrieren.

Bei Einrichtung des Knotenpunktes in Variante b erfahren in Baesweiler die Straßen An der Waad, Albert-Schweitzer-Straße, Herzogenrather Weg, Breite Straße/Jülicher Straße und Geilenkirchener Straße Entlastungen von 10 bis 32 %. Ebenfalls entlastet wird die B 211 im Bereich Boscheln (jedoch nur um 8 %).

Demgegenüber steht die deutliche Belastungszunahme auf der K 27, die in der Variante b auf dem westlichen angebauten Abschnitt in Übach-Palenberg um ca. 65 % zunimmt. Weiterhin kann aufgrund der Verknüpfung der B 57 n mit der K 27 die B 57 n nicht mehr durchgängig in Tieflage an Boscheln vorbeigeführt werden. Die niveaufreie Führung der B 57 n im Bereich der K 27, wie sie in Variante a (ohne Verknüpfung) vorgesehen ist, ermöglicht den Lärmschutz für die Wohngebiete in Übach-Palenberg und Baesweiler in einem größeren Umfang bzw. in einer einfacher zu erstellenden Form.

Vonseiten der Straßenbauverwaltung wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Durchführung der B 57 n ohne Verknüpfung mit der K 27 favorisiert, da die Argumente des Lärmschutzes (Führung der Trasse in Tieflage) von größerer Bedeutung sind als die aufgezeigten Belastungserhöhungen in Baesweiler.

Aus Sicht der Stadt Baesweiler wird eine Anbindung der K 27 an die neue B 57 n von Bedeutung sein, um die erzielbare Entlastung der Innenstadt (Reyplatz) etc. wirksam werden zu lassen. Hier sind gegebenenfalls Lösungen über eine Anbindung der K 27 an die L 225 zu suchen und in die weitere Planung und in das anstehende Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Die Vorlage der Verwaltung wurde ausführlich durch Herrn I. und Techn. Beigeordneten Strauch erläutert.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde. Zur Verkehrsbelastung innerhalb Baesweilers zitierte er die Verkehrsuntersuchungen für den Aachener Nordkreis, wonach die 14.000 in Baesweiler zugelassenen PKW täglich durchschnittlich 42.000 PKW-Bewegungen erzeugen, die größtenteils innerhalb des Stadtgebietes, aber auch aus dem Ort Baesweiler heraus als auch in den Ort Baesweiler hinein stattfinden. Hier helfen auch keine Umgehungsstraßen.

Eine große Umgehungsstraße in Nord-Süd-Richtung sei mit der A 44 vorhanden. Diese Umgehung werde sehr stark von Berufspendlern genutzt. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen habe sich immer für eine Stärkung der Zubringer eingesetzt, die so anzulegen seien, dass sie möglichst wenig die Ortschaften belasteten. Der Nutzen der B 57 n werde in Frage gestellt.

Derzeit befände sich die B 56 n (Ortsumgehung Puffendorf) im Bau, die eine deutliche Entlastung des Ortsteiles Puffendorf sowie auch der Ortsteile Loverich, Floverich und Setterich bewirken solle. Außerdem im Bau sei die L 240 n von Neuweiler in Richtung Merkstein, durch die ebenfalls eine teilweise Entlastung von Baesweiler erwartet werde. In Planung befinde sich die L 50 n von der Kreuzung B 57 bis L 225 in Richtung Siersdorf, die den Stadtteil Setterich entlasten solle.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sei der Auffassung, dass zunächst die Fertigstellung dieser 3 Straßen sowie deren Inbetriebnahme und Nutzung abgewartet werden solle, um dann im Bereich Alsdorf, Herzogenrath, Übach-Palenberg und Baesweiler zu einer Neubewertung der Verkehrssituation zu kommen. Unter den neuen Voraussetzungen müsse man überprüfen, ob tatsächlich der gewünschte Entlastungseffekt durch den Bau der B 57 n erzielt werden könne. In diesem Zusammenhang verwies er auf den Lärminderungsplan, der beinhalte, dass der Bau der B 57 n unattraktiv sei, da die Entlastung der Ortsdurchfahrt Aachener Straße - Hauptstraße in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehe. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werde deshalb den Beschlussvorschlag der Verwaltung ablehnen.

Fraktionsvorsitzender Geller erklärte, dass seine Fraktion nach einer ausgewogenen und intensiven Diskussion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Die Realisierung der B 57 n müsse man als langfristige Planung für die gesamte Region im europäischen Sinne betrachten. Es sei keine Zeit abzuwarten, bis die von Herrn Beckers genannten Straßen in Betrieb seien, da sich ansonsten vor 2010 nichts bewege. Er warnte davor, den gleichen Kardinalsfehler zu begehen, der vor ca. 15 - 20 Jahren gemacht worden sei, als die volltrassierte B 57 gescheitert sei. Das gleiche gelte auch für die Umgehung der B 56, die ebenfalls seit langen Jahren überfällig sei.

Fraktionsvorsitzender Pehle schloss sich den Ausführungen von Herrn Geller an. Er wies darauf hin, dass die Realisierung der B 57 n die Ortsdurchfahrten nicht nur vom Personenverkehr entlaste, sondern auch vom Schwerlastverkehr, der bedingt durch das Anwachsen der Gewerbegebiete zukünftig noch mehr zunehmen werde.

Eingehend auf die Ausführungen von Herrn Beckers zum Lärminderungsplan ergänzte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass das Lärminderungsgutachten u.a. auch aussage, dass der LKW-Verkehr über 50 % zunehmen werde, was zu einer deutlichen Mehrbelastung der Bürger führen werde. In diesem Zusammenhang weise der Gutachter darauf hin, dass die Ortsumgehungen nötig seien, um das Lärmproblem zu lösen.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass das Verkehrsaufkommen auf der Hauptstraße und der Aachener Straße nicht mehr vertretbar sei. Des Weiteren machte er darauf aufmerksam, dass die Gewerbegebietsanbindung durch die L 240 nicht gesichert sei. Vielmehr fehle das entscheidende Teilstück zwischen dem Gewerbegebiet und der L 240, um die Anbindung an die A 44 zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen bezüglich der Verkehrsuntersuchung zum Neubau der B 57 n zwischen der B 57 (südlich von Alsdorf) und der B 56 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit 31 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Realisierung der B 57 n weiterhin zu forcieren und nach Lösungen für eine Anbindung der K 27 gegebenenfalls über die L 225 zu suchen.

14. Überplanmäßige Ausgaben

- A) **Kindergarten in der Grengrachtschule**
 - B) **Kindergarten Im Kirchwinkel**
 - C) **Kindergarten Herzogstraße**
-

Durch die Feststellung von Formaldehydbelastung im Kindergarten Im Kirchwinkel sowie der jetzt entdeckte Schimmelbefall im Kindergarten Herzogstraße sind unvorhersehbare Baumaßnahmen erforderlich geworden. Zur Durchführung werden zusätzliche Haushaltsmittel benötigt.

A) Kindergarten in der Grengrachtschule:

Im letzten Jahr wurde in der Grengrachtschule ein Kindergarten eingerichtet. Zunächst waren zwei Gruppen vorgesehen; aufgrund der dann aufgetretenen Belastung im Kindergarten Im Kirchwinkel wurde der Bau auf drei, später auf vier Gruppen erweitert.

Die Umbaukosten für den Kindergarten in der Grengrachtschule haben zu Mehrkosten von 30.933,93 € gegenüber dem Haushaltsansatz geführt.

B) Kindergarten Im Kirchwinkel:

1. Bei der Sanierung des Kindergartens Im Kirchwinkel wurden, um den Kindergarten schnellstmöglich wieder nutzbar zu machen, Arbeiter einer Zeitarbeitsfirma angestellt. Die Kosten hierfür betragen 24.000,00 €.
2. Die Heizart wurde von Elektroheizung auf Flüssiggasheizung umgestellt; entstandene Kosten 6.846,69 €, da festgestellt wurde, dass die vorhandene Elektroheizung sanierungsbedürftig war.
3. Die Sanitärinstallation wurde, anstelle des zunächst geplanten Wiedereinbaus der gebrauchten Gegenstände, erneuert. Hierdurch entstanden Kosten in Höhe von 5.812,10 €.
4. Auch die Elektroinstallation musste erneuert werden; die gebrauchten Gegenstände konnten nicht mehr verwendet werden. Die Kosten belaufen sich auf 6.231,45 €.
5. Die äußeren Spanplatten am Gebäude waren nach genauer Untersuchung zu erneuern. Dadurch entstanden Mehrkosten in Höhe von 2.854,99 €.

6. Die Mehrkosten bei den übrigen Ausbaugewerken belaufen sich auf insgesamt 8.320,31 €.

C) Kindergarten Herzogstraße:

Im Kindergarten Herzogstraße ist aufgrund des jetzt festgestellten Schimmelbefalls eine Sanierung erforderlich. Die Höhe der Baukosten kann erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Zunächst wird jedoch ein Betrag von bis zu 4.000,00 € für die Arbeit von Sachverständigen benötigt.

Somit werden zusammengefasst überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 89.000,00 € entstehen.

Zur Deckung stehen entsprechende Haushaltsmittel durch Wegfall von geplanten Maßnahmen bei den folgenden Haushaltsstellen zur Verfügung:

9.13000.93520	Anschaffung von Löschfahrzeug 8/6	47.000,00 €
9.43500.94000	große Instandsetzungen der sozialen Einrichtungen für Wohnungslose	20.000,00 €
9.75000.93500	Anschaffung von beweglichem Vermögen für das Bestattungswesen	12.000,00 €
9.77100.93510	Einrichtung des Baubetriebshofes	10.000,00 €

Beschluss:

Der Rat stimmt einstimmig den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 89.000,00 € bei den Baumaßnahmen in den Kindergärten in der Grenzgrachtschule, Im Kirchwinkel und Herzogstraße zu. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstellen

9.13000.93520	Anschaffung von Löschfahrzeug 8/6	47.000,00 €
9.43500.94000	große Instandsetzungen der sozialen Einrichtungen für Wohnungslose	20.000,00 €
9.75000.93500	Anschaffung von beweglichem Vermögen für das Bestattungswesen	12.000,00 €
9.77100.93510	Einrichtung des Baubetriebshofes	10.000,00 €

15.1 Anregung/Bedenken gemäß § 24 der Gemeindeordnung (Sachstandsanfrage);

hier: Ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von 5 Windkraftanlagen in Baesweiler-West

Am 05.07.2001 wurden durch das Bauordnungsamt der Stadt Baesweiler Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen in Baesweiler West erteilt.

Mit Genehmigung wurden durch die im Verfahren beteiligte Untere Landschaftsbehörde Nebenbestimmungen zu Auflagen in der Baugenehmigung gemacht. Dabei wurden auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 10.05.2001 eine 5,48 ha große Fläche festgesetzt, auf der Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes durchzuführen sind. Für den Fall, dass es dem Bauvorhabenträger innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht gelingt, die erforderlichen Flächen sicherzustellen, ist eine Ersatzgeld an den Kreis zu entrichten.

Das Landschaftsgesetz NRW als Rechtsgrundlage dieser Auflage sieht die Möglichkeit des Ersatzgeldes ausdrücklich vor.

Ein so geleistetes Ersatzgeld wird durch die Untere Landschaftsbehörde zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Diese Verwendung kann unabhängig vom Ort des Eingriffes überall im Kreisgebiet erfolgen, sodass eine Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes Baesweiler fraglich ist.

Die Untere Landschaftsbehörde hat aufgrund des laufenden Flurbereinigungsverfahrens im betroffenen Landschaftsraum die Frist für die erforderlichen Maßnahmen bis zum 27.06.2004 verlängert und davon sowohl den Vorhabenträger als auch die Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt. Da mit Ablauf der zunächst verfügbaren 2-Jahresfrist die Zahlung an den Kreis Aachen fällig wäre und damit die Chancen für eine ortsnahe Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen schwindet, begrüßt die Stadt Baesweiler die Fristverlängerung.

Die Verwaltung bekräftigt Ihr Interesse, die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sowohl orts- als auch zeitnah umsetzen zu wollen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch ergänzte, dass der Antragsteller mittlerweile 3.900 m² Fläche gekauft und bepflanzt habe. Da derzeit aufgrund eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens im betroffenen Landschaftsraum ein weiterer Ausgleich nicht möglich sei, habe die Untere Landschaftsbehörde eine Fristverlängerung bis Mitte nächsten Jahres gewährt.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte weiterhin, dass der Antragsteller in seinem Schreiben verlange, dass die Ratsmitglieder über das Verfahren zum Bau der Windkraftanlagen auf dem Laufenden gehalten würden.

Gemeint sei die Klage gegen den Bau der Windkraftanlage südwestlich von Baesweiler. Dr. Linkens verwies insofern auf Informationen, die er den Ratsmitgliedern bereits habe zukommen lassen. Es treffe zu, dass eine Klage anhängig sei. Das einstweilige Rechtschutzverfahren sei aber abgeschlossen und das Gericht habe entschieden, dass offensichtlich die Erteilung der Baugenehmigung rechtmäßig war. Des Weiteren werde in dem Schreiben des Bürgers ein Zusammenhang zwischen der Frage der konkreten Abwicklung der Baugenehmigung mit der Baugenehmigung für die MVA Weisweiler und den dortigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hergestellt. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass er dort keinerlei Verbindung sehe.

Fraktionsvorsitzender Geller betonte, dass man in Baesweiler bestrebt sei, dass der ökologische Ausgleich im Stadtgebiet erfolge. Dies habe bereits zu zahlreichen Grünflächen geführt. Die Herstellung eines Zusammenhanges zwischen der Erteilung der Baugenehmigung für die Windkraftanlagen und die Baugenehmigung für die MVA Weisweiler im Hinblick auf die dortigen Ermittlungen bezeichnete er als eine ungeheuerliche Unterstellung. Es sei nicht nachzuvollziehen, wie der Antragsteller zu dieser Unterstellung komme, zumal die Stadt Baesweiler als einzige Kommune im Kreis Aachen ihre Bürger bei der Klage gegen die MVA Weisweiler unterstützt habe.

15.2 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW; hier: Schreiben eines Bürgers vom 20.06.2003 betr. Rückerstattung von Müllgebühren

Mit Schreiben vom 20.06.2003 ist von einem Bürger unter Bezugnahme auf § 24 GO NRW angeregt worden, die Stadt solle neben der Verfolgung der Rückerstattung von Müllgebühren im Zusammenhang mit der Errichtung der Müllverbrennungsanlage ggf. auch Schadenersatzforderungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler geltend machen.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass der Antragsteller die Stadt dazu auffordere, eine Strafanzeige gegen Unbekannt i.S. Müllverbrennungsanlage Weisweiler zu erstatten. Dr. Linkens wies auf die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hin und erklärte, dass eine zusätzliche Anzeige keinen Sinn mache.

Dieser Auffassung schlossen sich die Ratsmitglieder einstimmig an.

Des Weiteren habe der betreffende Bürger mit Schreiben vom 20.06.2003 unter Bezugnahme auf § 24 GO NRW angeregt, die Stadt solle neben der Verfolgung der Rückerstattung von Müllgebühren im Zusammenhang mit der Errichtung der Müllverbrennungsanlage ggf. auch Schadenersatzforderungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler geltend machen.

Dr. Linkens erklärte, dass die Verwaltung alles daran setze, um hinsichtlich eines möglichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Überdimensionierung der Müllverbrennungsanlage Ansprüche für ihre Bürger geltend zu machen. Die Zahlungen erfolgten deshalb unter Vorbehalt.

Weiterhin fragt der Antragsteller in seinem Schreiben nach, ob dem Bürgermeister bekannt sei, dass im Zusammenhang mit dem Bau der MVA Weisweiler Spenden an Vereine in Baesweiler geflossen seien. Dr. Linkens erklärte, dass ihm dies in keiner Weise bekannt sei. Er wies darauf hin, dass es zudem kaum vorstellbar sei, dass Vereinen einer Kommune, die vehement gegen die MVA angegangen sei, Spenden zukommen würden.

Weiterhin schlägt der Antragsteller vor, die Stadt Baesweiler solle mit der Staatsanwaltschaft nach besten Kräften zusammen arbeiten. Dr. Linkens erklärte, dass dies eine Selbstverständlichkeit sei.

16. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

17. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

18. Fragestunde für Einwohner

1. Zu TOP 13 fragte Herr Anton Dinslaken nach, ob der Gutachter, der die Verkehrsuntersuchung vorgenommen habe, auch das Gutachten zur MVA Weisweiler erstellt habe.

Bürgermeister Dr. Linkens verneinte diese Frage.

2. Herr Anton Dinslaken fragte zu TOP 15.2 nach, ob in dem Falle, in dem die Stadt keine Schadensersatzforderungen gegenüber der MVA geltend mache, Verjährungsfristen einträten und damit die Bürger Schaden nehmen könnten.

Dr. Linkens erklärte, dass diese Frage innerhalb der Verwaltung eingehend geprüft worden sei, damit den Bürgern kein Schaden entstehe.